



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 103

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 0599

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2023/0579/CZ

Weiterverbreitung von Bemerkungen eines Mitgliedstaates (Poland) (Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535).
Diese Bemerkungen verlängern nicht die Stillhaltefrist.

MSG: 20240599.DE

1. MSG 103 IND 2023 0579 CZ DE 16-01-2024 05-03-2024 PL COMMS 5.2 16-01-2024

2. Poland

3A. Ministerstwo Rozwoju i Technologii,
Departament Obrotu Towarami Wrażliwymi i Bezpieczeństwa Technicznego,
Plac Trzech Krzyży 3/5, 00-507 Warszawa,
tel.: (+48) 22 411 93 94, e-mail: notyfikacjaPL@mrit.gov.pl

3B. Główny Urząd Miar
ul. Elektoralna 2, 00-139 Warszawa

4. 2023/0579/CZ - I10 - Messtechnik

5. Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535

6. 1) Ausführliche Hinweise zum Dokument:

In Nummer 2.4.1 des Dokuments heißt es:

Der in Artikel 3.15.2 Buchstabe e genannte Parameter darf bei der Verwendung des Messgeräts das 1,5fache des festgelegten Wertes nicht überschreiten.

Anmerkung:

Gemäß COST 323 und OIML R 134-5 (Zweiter Entwurf) Abschnitt A.2.5 Tabelle A-2 darf die Tiefe der Furchen 4 mm nicht überschreiten.

Nummer 5.3.2.3 des Dokuments lautet:

Die Beständigkeit gegen Luftfeuchtigkeit gemäß Artikel 2.2 wird mit den Waagen geprüft, die mit zwei 24-Stunden-Zyklen feuchter Hitze bei einer maximalen Temperatur von 40 °C eingeschaltet sind.

Anmerkung:

Das Dokument gibt weder die Luftfeuchtwerte noch das Verfahren für die feuchte Luftwirkung in 24-Stunden-Zyklen an. Der OIML D 11:2013 Absatz 10.2 empfiehlt die Verwendung eines spezifizierten Feuchtigkeitswertes in einem einzigen 48-Stunden-Zyklus.

2) Allgemeine Anmerkungen zum Dokument:

1. Es sei darauf hingewiesen, dass das tschechische Dokument HSWIM betrifft, obwohl es nicht die Geschwindigkeit der Bewegung von gewogenen Fahrzeugen spezifiziert.
2. Der Entwurf geht davon aus, dass die „Fahrzeugerkennungseinrichtung“ Bestandteil der HSWIM-Skala ist (Ziffer 1.22, 1.27, 3.1 usw.).



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

3. Die Waage muss die messtechnischen Anforderungen bei Temperaturen von -20 °C bis $+40\text{ °C}$ erfüllen. Zum anderen müssen Druckaufnehmer und andere Sensoren ihre messtechnischen Eigenschaften im Temperaturbereich von -20 °C bis $+60\text{ °C}$ beibehalten.

4. Die HSWIM-Skala misst die Geschwindigkeit des Fahrzeugs, um festzustellen, ob diese Geschwindigkeit im V_{\min} - V_{\max} Gewichtsbereich liegt. Der Fehler der Betriebsgeschwindigkeitsanzeige darf 2 km/h nicht überschreiten.

5. Der maximal zulässige Fehler für das Gewicht eines in Bewegung gewogenen Fahrzeugs beträgt 5% während der Legalisierung und 7% im Gebrauch. Der maximal zulässige Fehler für die Achslast beträgt 11% während der Legalisierung und 15% im Gebrauch. Der Gesetzesentwurf enthält keine andere Genauigkeitsklasse in HSWIM-Skalen.

6. Bei der Prüfung des Widerstands gegen äußere Einflüsse dürfen die Auswirkungen, die den Betrieb des Instruments beeinträchtigen, nicht zu Messfehlern führen, die den oben genannten höchstzulässigen Fehler überschreiten.

7. Druckaufnehmer müssen die Anforderungen an eine physikalische Umgebung mit hohen oder sehr hohen Vibrationen und Schocks (Klasse M3) erfüllen.

8. Die Waagen müssen mit einem Temperaturmessgerät ausgestattet sein (es ist nicht klar, ob es sich um die Luft- oder Bodentemperatur handelt), und die Waagen müssen Temperaturen über den Betriebstemperaturbereich hinaus erkennen und signalisieren.

9. Die Waagen müssen über ein Gehäuse verfügen, das gegen Staub und vorübergehendes Eintauchen in Wasser mit einer Schutzart IP67 geschützt ist, und die anderen Teile des Geräts müssen IP54-Schutz aufweisen.

10. Die vorgeschlagene Bestimmung sieht mindestens zwei Labortests vor, die in unserem Projekt nicht durchgeführt wurden, d. h. eine zufällige Prüfung der Vibrationsbeständigkeit und die Aufprallfestigkeitsprüfung.

11. Während der Straßenprüfung des Typgenehmigungsgeräts sind mindestens vier Arten von Kontrollfahrzeugen zu verwenden:

- ein einzelnes zweiachsiges Fahrzeug;
- ein einzelner dreiachsiger oder vierachsiger Lastwagen;
- eine Sattelzugmaschine mit einem Sattelanhänger mit mindestens drei Achsen;
- ein einzelner LKW mit einem Anhänger mit zwei oder drei Achsen.

Falls die Waagen Fahrzeuge mit Lasten mit einem beweglichen Schwerpunkt (z. B. Flüssigkeiten) wiegen sollen, so ist auch ein geeignetes Fahrzeug, z. B. Tankwagen, erforderlich.

Jedes Kontrollfahrzeug muss bei jeder der folgenden drei Geschwindigkeiten mindestens 10 Durchgänge machen:

- V_{\max}
- V_{\min}

– Geschwindigkeit in der Nähe der Mitte des Betriebsdrehzahlbereichs.

12. Zur Legalisierung sind folgende Kontrollfahrzeuge zu verwenden:

- ein einzelnes zweiachsiges Fahrzeug;
- ein einzelner dreiachsiger oder vierachsiger Lastwagen;
- eine Sattelzugmaschine mit einem Sattelanhänger mit mindestens drei Achsen oder einem einzigen LKW mit einem Anhänger mit zwei oder drei Achsen.

Fahrzeuge mit einem beweglichen Schwerpunkt dürfen nicht zur Legalisierung verwendet werden. Jedes Fahrzeug muss mindestens 10 Durchgänge mit zwei Geschwindigkeiten in der Nähe von V_{\min} und V_{\max} durchführen.

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu